

Amtlich beglaubigte Kopien / anerkannte Übersetzungen

Das Rektorat der Universität Basel hat als Teil der Zulassungsrichtlinien mit Entscheid vom 12. Dezember 2017 folgende Bestimmungen für amtlich beglaubigte Kopien und anerkannte Übersetzungen erlassen:

Amtlich beglaubigte Kopien

Die für den Zulassungsentscheid massgebenden Dokumente (Reifezeugnis, Jahres- und Zwischenzeugnisse, universitäres Abschlusszeugnis, Transcripts/Leistungsübersicht etc.) sind in amtlich beglaubigter Kopie dem Antrag auf Zulassung beizulegen.

Eine Kopie gilt als amtlich beglaubigt, wenn die inhaltliche Übereinstimmung der Kopie zum Originaldokument von einer der folgenden Stellen mit Unterschrift und Stempel bestätigt wurde:

- a) Schweizerische Amtsstelle, die hierzu berechtigt ist (z.B. Beglaubigungsbüro Basel-Stadt)
- b) Schweizerische Notarin / Schweizerischer Notar
- c) Institution, die das Originaldokument ausgestellt hat (z. B. Universität/Hochschule/Schule).
- d) diplomatische oder konsularische Vertretung desjenigen ausländischen Staates, zu dessen Bildungssystem die ausstellende Universität/Hochschule/Schule gehört.
- e) Amtsstelle/Amtsperson, die im Herkunftsland berechtigt ist, Kopien zu beglaubigen, sofern die jeweilige Unterschrift durch das Aussenministerium des betreffenden Landes überbeglaubigt wird.
- f) Amtsstellen, welche Dokumente mit der Haager Apostille (Übereinkommen vom 5. Oktober 1961) versehen dürfen.

Anerkannte Übersetzungen

Sind die Originaldokumente in einer anderen Sprache als Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgefasst, so ist eine anerkannte Übersetzung in die Sprachen Deutsch oder Englisch erforderlich. Für die Anerkennung von Übersetzungen gelten folgende Bestimmungen:

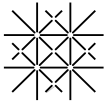
Formale Anforderungen an eine Übersetzung

- Die Übersetzung muss aufgrund des Originals resp. der amtlich beglaubigten Kopie erfolgen und ist zusammen mit der beglaubigten Kopie im Original einzureichen.
- Ausländische Diplome, akademische Grade und Titel, Namen von Hochschulen und Universitäten sowie Namen von Schulen müssen wörtlich übersetzt werden, wobei die jeweilige Originalbezeichnung in Klammern hinzugefügt werden muss.
- Nachträglich an den Dokumenten vorgenommene Änderungen, insbesondere Streichungen, Hinzufügungen und handschriftliche Bemerkungen, sind sowohl auf den Originalen wie auch auf Kopien durch Nennung des Datums der Änderung und Unterschrift der zur Beglaubigung berechtigten Person zu bestätigen.

Übersetzungen aus der Schweiz

Übersetzungen von folgenden Stellen werden anerkannt:

- GGG (Gemeinschaft für das Gute und Gemeinnützige) Basel, +41 61 206 92 22
- ALD BL (Ausländerdienst Baselland), Übersetzungsdienst, Pratteln, +41 61 827 99 00
- KV (Kaufmännischer Verein) Basel, +41 61 271 54 70
- Übersetzergruppe Basel, +41 61 272 95 45
- ASTTI-Mitglieder (Schweizerischer Übersetzer-, Terminologen- und Dolmetscherverband), www.astti.ch



- Mitglieder von juslingua.ch, sofern eine Akkreditierung bei einer schweizerischen Behörde vorliegt.

Übersetzungen aus dem Ausland

Folgende Übersetzungen aus dem Ausland werden anerkannt:

- Übersetzung einer beeidigten Übersetzerin/eines beeidigten Übersetzers, wenn eine Beglaubigung ihrer/seiner Unterschrift von einer der folgenden Stellen vorliegt:
 - Konsularische oder diplomatische Vertretung der schweizerischen Eidgenossenschaft oder eines anderen Staates.
 - Amtsstelle, welche Dokumente mit der Haager Apostille (Übereinkommen vom 5. Oktober 1961) versehen darf.
- Übersetzung der Institution, die das Originaldokument ausgestellt hat.

Kopien und Übersetzungen, die der Universität Basel direkt von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Organisation zugestellt werden

Kopien und Übersetzungen gelten als anerkannt, wenn diese der Universität Basel direkt durch eine der folgenden Organisationen zugestellt werden:

- China Academic Degrees and Graduate Education Development Center (CDGDC)

Weitere Bestimmungen

Die Universität Basel behält sich vor, die Echtheit der vorgelegten Dokumente direkt bei der ausstellenden Institution zu verifizieren sowie mangelhafte Übersetzungen zurückzuweisen und deren Richtigkeit durch universitätseigene Stellen überprüfen zu lassen. Ausserdem kann in Zweifelsfällen von der Bewerberin / dem Bewerber verlangt werden, die Übersetzung unter Kostenfolge von einem Zweitgutachter bestätigen zu lassen.

Wichtiger Hinweis

Gemäss Art. 251 Schweizerisches Strafgesetzbuch ist **Urkundenfälschung strafbar**. Die Universität kann bei Verdacht auf Urkundenfälschung Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft einreichen.